

2018: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Seit 1. Jänner 2018 gelten folgende Beträge:

HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGEN

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 5.130,-	EUR 10.260,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 5.130,-	EUR 10.260,-
Bauarbeiter-Schlechtwetter Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	EUR 5.130,-	EUR 10.260,-
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 5.130,-	
Arbeiterkammerumlage	EUR 5.130,-	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich EUR 5.985,-

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN (VERSICHERUNGSGRENZEN)

- § 5 Abs. 2 ASVG

monatlich	EUR 438,05
- für neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 438,05

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65%	3,78%	3,87%
Arbeiter	7,65%	3,78%	3,87%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,635%	3,535%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,30 %	1,30 %
Beamte	0,47%	0,47%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,30 %	1,30 %
Gewerbetreibende	EUR 9,60 monatlich	
Freiberufler	EUR 9,60 monatlich	

Neue Selbständige (GSVG)	EUR 9,60 monatlich
Bauern (Betriebsbeitrag)	1,90 %

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,80 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,30 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,80 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	18,50 %		
Freiberufler	20,00 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,50 %		
Bauern	17,00 %		

REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2018 EUR 6,00

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2018 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 909,42
für Ehepaare	EUR 1.363,52

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 140,32.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR 1.045,83
für Ehepaare	EUR 1.568,05

nicht übersteigen;

für jedes weitere Kind sind EUR 140,32 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2019	EUR 11,70
---	-----------

Das Service-Entgelt für das Jahr 2019 wird im November 2018 eingehoben.

HEILBEHELFE UND HILFSMITTEL - KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuhen, etc.) beträgt seit 1. Jänner 2018 mindestens EUR 34,20.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 102,60.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

KINDERBETREUUNGSGELD

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld EUR 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es EUR 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen

(456 Tage bei Teilung mit Partner) EUR 33,88

Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen

(1.063 Tage bei Teilung mit Partner) EUR 14,53

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens

mindestens EUR 33,88

bis maximal EUR 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen beziehungsweise das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2018 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.800,- möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2017.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.800,- und für den/die Partner/in EUR 16.200,- (für Bezugszeiträume ab Kalenderjahr 2017).

Erhöhung der Pensionen seit 1. Jänner 2018

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2018 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2018 (PAG) erhöht:

- Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als EUR 1.500,00 monatlich ist um 2,2% zu erhöhen,
- wenn es über EUR 1.500,00 bis zu EUR 2.000,00 monatlich beträgt, um EUR 33,
- wenn es über EUR 2.000,00 bis zu EUR 3.355,00 monatlich beträgt, um 1,6%
- wenn es über EUR 3.355,00 bis zu EUR 4.980,00 monatlich beträgt, um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 1,6% auf 0% linear absinkt.
- Beträgt das Gesamtpensionseinkommen mehr als EUR 4.980,00 monatlich, so findet keine Erhöhung statt.

RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN

Die Richtsätze seit 1. Jänner 2018 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende EUR 909,42

für Ehepaare EUR 1.363,52

Erhöhung für jedes Kind EUR 140,32

Witwen- und Witwerpensionen EUR 909,42

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen EUR 334,49

Vollwaisen EUR 502,24

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen EUR 594,40

Vollwaisen EUR 909,42

HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 30 Jahre“) ASVG, GSVG, BSVG EUR 4.252,67

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

ASVG, GSVG, BSVG EUR 1.182,25

ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte EUR 909,42 nicht übersteigen.

2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen
von EUR 909,43 bis EUR 1.490,80 EUR 8,20

monatliches Bruttoeinkommen
von EUR 1.490,81 bis EUR 2.072,19 EUR 14,05

monatliches Bruttoeinkommen über EUR 2.072,19 EUR 19,91

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

PFLEGEGELDDSTUFEN

Stufe 1 EUR 157,30

Stufe 2 EUR 290,00

Stufe 3 EUR 451,80

Stufe 4 EUR 677,60

Stufe 5 EUR 920,30

Stufe 6 EUR 1.285,20

Stufe 7 EUR 1.688,90

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse www.hauptverband.at zum Download zur Verfügung.

Tipp: www.aerztezeitung.at – Service